

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Gem. § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist auf eine Sicherheitsleistung (z. B. eine Bankbürgschaft) zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB von der jeweiligen Genehmigungsbehörde zu verzichten. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dem Kapitel 12 zu entnehmen.

1) Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Anlagen:

- HH_INP_GP-1TG-Anl-08-01-01_Maßnahmen-Betriebseinstellung_DE_000.pdf

Anlage 8.1.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung § 5 Abs. 3 BImSchG

Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

1. Teilgenehmigung

Bauvorbereitende Maßnahmen (BVM) und prognostiziertes Gesamtvorhaben

zum

HeideHub - Gesamtfläche Heide

TenneT TSO GmbH



Revision	Datum	Änderungsbeschreibung	Autor	Reviewer	Freigeber
000	21.03.2025	Initiale Erstellung	SchJak	MueSte	MueSte

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung § 5 Abs. 3 BImSchG	4

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz

1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung § 5 Abs. 3 BImSchG

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen zudem so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden (Nr. 1), Abfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (Nr. 3) (Nachsorgepflichten).

Bei einer Betriebseinstellung werden die Anlagen entsprechend der geltenden Betriebsanweisungen fachgerecht spannungsfrei geschaltet. Alle Betriebsmittel, wie Transformatorenöl oder Kühlmittel von Luftkühlern werden von zugelassenen Fachbetrieben aufgenommen und entsorgt bzw. einer Weiterverwendung in anderen Betriebsstätten zugeführt. Alle Betriebseinrichtungen, wie Transformatoren, Schaltanlagen, verbindende Kabel, Stromschienen etc. werden fachgerecht zurückgebaut. Alle oberirdischen Installationen wie Betriebsgebäude werden fachgerecht zurückgebaut und entsorgt. Unterirdische Installationen wie Kabel, Erdungsinstallationen, Entwässerungs- und Abwasserleitungen werden fachgerecht zurückgebaut und die Aushubgräben mit geeignetem Material wieder verfüllt und fachgerecht verdichtet. Die Materialien werden recycelt oder entsorgt. Fundamente werden einschließlich ihrer Sauberkeitsschicht zurückgebaut und ihr Rückstand recycelt.

Gem. § 11 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist auf eine Sicherheitsleistung (z. B. eine Bankbürgschaft) zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB von der jeweiligen Genehmigungsbehörde zu verzichten. Auch auf Eintragung einer Rückbaubaulast ist zu verzichten. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dem Kapitel 12 zu entnehmen.